OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-500470/5/Kü/PP

Datum:
Linz, 15. Juli 2020

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Kühberger über die Beschwerde des K F, vertreten durch Rechtsanwalt MMag. G H, x, x, vom 25. März 2019, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land vom 19. Februar 2019, GZ: UR96-3-2019, UR96-3-2-2019, wegen Übertretung des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002, nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 7. Februar 2020

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, das angefochtene Straferkenntnis aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren eingestellt.

II. Der Beschwerdeführer hat weder einen Beitrag zu den Kosten des Verfahrens vor der belangten Behörde noch zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zu bezahlen.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land (im Folgenden: belangte Behörde) vom 19. Februar 2019, GZ: UR96-3-2019, UR96-3-2-2019, wurden über den Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) wegen Verwaltungsübertretungen nach § 79 Abs. 1 Z 15a Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (AWG 2002) iVm Art. 43 der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2006 über die Verbringung von Abfällen (EG-VerbringungsV) sowie § 79 Abs. 2 Z 6 iVm § 24a Abs. 1 AWG 2002 zwei Geldstrafen in Höhe von 5.400 Euro und 2.600 Euro, im Fall der Uneinbringlichkeit jeweils Ersatzfreiheitsstrafen, verhängt.

Diesem Straferkenntnis liegt folgender Tatvorwurf zugrunde:

„Sie haben am 05.11. – 08.11.2018 bzw. 09.11.2018 in x, x, folgende Verwaltungsübertretungen begangen:

1. Die x GmbH hat als gewerbsmäßig im Bereich der Abfallwirtschaft Tätige im Zeitraum von 05.11.2018 bis 08.11.2018 zur Verwertung bestimmte Abfälle, und zwar 13 Stück Big Bags zu je ca. 1.000 kg, gefüllt mit ca. 10-15 mm langen Kunststoffschnitzeln (sogenanntes PVC-Mahlgut), Abfallschlüsselnummer 57116 „PVC-Abfälle“, das für die Weitergabe, an eine Verwertungsfirma in Salzburg für die Verwertung zu PVC-Granulat vorgesehen war, mit einem LKW vom Kosovo über Kroatien nach Österreich nach x, x verbracht.

Dies obwohl für die Verbringung von zur Verwertung bestimmten Abfällen aus dem Kosovo nach Österreich nach Art. 43 EG-VerbringungsV ein Einfuhrverbot besteht.

2. Die x GmbH hat als gewerbsmäßig im Bereich der Abfallwirtschaft Tätige nicht gefährliche Abfälle, und zwar 13 Stück Big Bags zu je ca. 1.000 kg, gefüllt mit ca. 10-15 mm langen Kunststoffschnitzeln (sogenanntes PVC-Mahlgut), Abfallschlüsselnummer 57116 „PVC-Abfälle“ von der x Co sh.p.k. bezogen sowie am 09.11.2018 in einer angemieteten Halle in x, x, gelagert und sohin Abfälle entgegengenommen und über deren Abholung und Entgegennahme rechtlich verfügt. Damit hat sie die Tätigkeit eines Abfallsammlers ausgeübt, ohne jedoch im Besitz der dafür erforderlichen Erlaubnis zu sein.

Das obwohl gemäß § 24a Abs. 1 AWG 2002 einer Erlaubnis des Landeshauptmannes bedarf, wer Abfälle sammelt oder behandelt.

Sie sind als handelsrechtlicher Geschäftsführer und somit als zur Vertretung nach außen Berufener und mangels Bestellung eines verantwortlichen Beauftragten als gemäß § 9 Abs. 1 VStG verwaltungsstrafrechtlich Verantwortlicher der x GmbH mit Sitz in x, x, für diese Verwaltungsübertretungen verantwortlich.“

I.2. Dagegen richtet sich die rechtzeitig eingebrachte Beschwerde in der beantragt wird nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung den Bescheid aufzuheben und die Verwaltungsstrafsache einzustellen.

Begründend wurde festgehalten, dass die Behörde die irrige Rechtsauffassung vertrete, dass es sich bei dem verfahrensgegenständlichen PVC-Mahlgut um Abfall iSd § 2 Abs. 1 AWG handle und würde insbesondere der Begriff des Abfallendes des § 5 AWG 2002 nicht richtlinienkonform ausgelegt.

Das Ausgangsmaterial des verfahrensgegenständlichen PVC-Mahlgutes sei ausschließlich Ausschussmaterial aus der Fensterproduktion. Es handle sich um Fenster mit für den regulären Vertrieb unzureichender Qualität, die nach den Richtlinien des produzierenden Unternehmens nicht in Umlauf gebracht werden könnten. Das ändere aber nichts an der Tatsache, dass das Ausgangsmaterial von hoher Qualität gewesen sei und einen eigenständigen Wertträger darstelle, der veräußert und in der Folge einer anderen Bestimmung zugeführt würde und der Fensterhersteller dadurch Umsätze schaffe. Eine Entledigungsabsicht bezüglich des Fenster-Ausschusses bestehe daher nicht und würde dies auch durch die Tatsache unterstrichen, dass die Fensterhersteller vorab die Verwertung ihres Ausschussmaterials mit der x CO sh.p.k. vereinbart hätten. Zudem hole die x CO sh.p.k. nicht etwa die Ausschussfenster von der Ablagerungsstätte der Fensterhersteller ab, sondern würden diese durch die Fensterhersteller auf eigene Rechnung an diese geliefert. Da mangels Entledigungsabsicht die Abfalleigenschaft in Bezug auf das PVC-Mahlgut nicht vorläge, sei das bekämpfte Straferkenntnis rechtswidrig.

Selbst wenn man von der Erfüllung des subjektiven Abfallbegriffes ausgehen würde, sei mit der Bearbeitung des Rohmaterials durch die x CO sh.p.k. das Abfallende iSd § 5 AWG 2002 eingetreten. Dem Gutachten des Amtssachverständigen vom 12. November 2018 sei bereits zu entnehmen, dass es sich bei den beschlagnahmten Gütern um Kunststoffe handle, die bereits dem Bearbeitungsprozess zugefügt worden seien. Diese Kunststoffe seien bereits sortiert, gereinigt und gemahlen worden. Dieser Umstand würde auch durch das Produkt-Sample aus der Lichtbildbeilage des Gutachtens ersichtlich, welches einen Reinheitsgehalt von Fremdstoffen im Ausmaß von 99,9 % aufweise und führe dies mit den Darstellungen im Bundes-Abfallwirtschaftsplan 2017 zur Klassifikation dieser Güter als eigenständiges Produkt und nicht als Abfall. Das hergestellte PVC-Mahlgut sei derart rein, dass es ohne zu granulieren direkt und ohne weitere Bearbeitung für die Herstellung von Fensterprofilen, zur Produktion von Vollwärmeschutz (Kantenschoner und APU-Leisten für den Außenputz) oder der Erzeugung von Rohren verarbeitet werden könne. Generell könne das PVC-Mahlgut überall dort direkt eingesetzt werden, wo hartes PVC erforderlich sei. Dieses Ergebnis löse das Abfallende gemäß § 5 AWG 2002 aus.

Sollte dennoch der Verwaltungsstraftatbestand als objektiv erfüllt erachtet werden, so fehle es an der subjektiven Vorwerfbarkeit gegenüber dem Bf. Dieser habe vor der Einfuhr beim kosovarischen Zoll und über die vom Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus bereitgestellten Leitlinien zur Abfallverbringung im Bundes-Abfallwirtschaftsplan 2017 Informationen eingeholt. Vom kosovarischen Zoll sei dabei mitgeteilt worden, dass keine Einfuhrhindernisse bestehen würden. Die Qualifizierung des PVC-Mahlgutes in den Leitlinien zur Abfallverbringung sei in ihrer Klarheit weder misszuverstehen noch weiter zu hinterfragen. Aufgrund dieser eingeholten Informationen habe der Bf keinen Grund gehabt daran zu zweifeln, dass die Einfuhr des verfahrensgegenständlichen PVC-Mahlgutes in die EU nicht rechtens sei. Sollte daher die Abfalleigenschaft des PVC-Mahlgutes vorliegen, so sei der Bf in der Folge unverschuldet einem Verbotsirrtum unterlegen.

Zudem wurde vom Bf eingewendet, dass das Strafausmaß überhöht sei.

I.3. Die Bezirkshauptmannschaft Wels-Land als belangte Behörde hat die gegenständliche Beschwerde samt Verwaltungsstrafakt mit Schreiben vom 1. April 2019 dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vorgelegt. Dieses hat gemäß § 2 VwGVG durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter zu entscheiden.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme und Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 7. Februar 2020, an welcher der Rechtsvertreter des Bf und der weitere Geschäftsführer der x GmbH sowie ein Vertreter der belangten Behörde teilgenommen haben.

I.5. Folgender Sachverhalt steht fest:
Der Bf ist neben Herrn Z V seit 5. Jänner 2018 handelsrechtlicher Geschäftsführer der x GmbH mit dem Sitz in x, x. Geschäftszweig der x GmbH ist der Handel mit Waren und Rohstoffen aller Art. Mit der x CO sh.p.k. mit dem Sitz im Kosovo ist die x GmbH wirtschaftlich verbunden. Die beiden Gesellschaften treten gemeinsam am Markt auf (www.fenix-plast.com).

Die beiden Gesellschaften betreiben ein Industrieunternehmen, dass in der Kunststoffbranche tätig ist und sich auf die Produktion und den Vertrieb von Regranulat (aus PP, LDPE, HDPE, PVC und PET-Flaks) und PVC-Mahlgut zum einen und zum anderen auf die Produktion von PVC-Winkel mit Gewebe, APU-Leisten mit Gewebe und Gewebetropfkanten spezialisiert hat.

Das grundlegende Leistungsspektrum der x CO sh.p.k. besteht darin Winkelanschnitte von Fensterprofilen von Fensterproduzenten, die im Kosovo ansässig sind, zu übernehmen und daraus in der von der x sh.p.k. im Kosovo

betriebenen Mühle PVC-Mahlgut herzustellen. Neben den Winkelanschnitten der Fensterprofile werden auch beschädigte, 6 oder 12 m lange Profile im Ganzen übernommen. Fertig produzierte Fenster oder PVC-Altfenster, die ausgetauscht wurden, wurden von der x sh.p.k. nicht übernommen.

Da das PVC-Material direkt aus der Produktion stammt, sind nur sortenreine PVC-Materialien übernommen und zu Mahlgut verarbeitet worden. Störstoffe in den übernommenen Produkten hat es dadurch nicht gegeben. In der Mühle der x CO sh.p.k. wurde daher sortenreine Qualität hergestellt und konnte die Firma auf den in Korngröße 10 bis 15 mm hergestellten Mahlgut den Aufkleber 99,9 % PVC anbringen. Aufgrund der Sortenreinheit, kann dieses PVC-Mahlgut, ohne einen weiteren Verfahrensschritt durchlaufen zu müssen, direkt in der Produktion z.B. wiederum bei einem Fensterproduzenten eingesetzt werden. Dies bedeutet, dass das hergestellte Mahlgut nicht zuerst zu Granulat verarbeitet werden muss, damit es wieder eingesetzt werden kann.

Die x GmbH hat dieses PVC-Mahlgut von der x CO sh.p.k. im Kosovo in der Absicht übernommen, dieses in die EU einzuführen und hier weiter zu veräußern. Aus diesem Grund wurden im November 2018 13 Stück Big-Bags zu je 1.000 kg PVC-Mahlgut mit einem Reinheitsgrad von 99,9 % übernommen und das Material mittels Lkw vom Kosovo über Kroatien nach Österreich transportiert und am Standort x, x, gelagert.

Der Geschäftsführer V hat sich vor der Übernahme des Materials aus dem Kosovo beim kosovarischen Zoll über die notwendigen Begleitpapiere erkundigt. Er hat dort die Auskunft erhalten, dass für den Transport das Annex VII Formular der EU-Verbringungsverordnung ausreicht. Erst nach Ausstellung dieses Formulars wurde vom kosovarischen Zoll eine Bestätigung mit Freigabe der Ware durchgeführt.

Am 8. November 2018 zeigte die Zollfahndung, Zollamt Linz-Wels, bei der belangten Behörde an, dass die x GmbH Abfälle in Form von Kunststoffgranulat nach Österreich verbracht hat. Die belangte Behörde beauftragte daraufhin einen Amtssachverständigen für Abfalltechnik mit der Begutachtung des Materials. Dieser stellte fest, dass in den 13 Stück Big-Bags zu je 1.000 kg Kunststoffschnitzel mit einer Seitenlänge von 10 bis 15 mm gelagert werden. Die vom Sachverständigen aufgenommenen Lichtbildern dokumentieren, dass das von der x GmbH angelieferte Material als PVC-Mahlgut weiß/grau ausschließlich Fensterprofil, 99,9 % frei von Fremdstoffen wie Gummi, Metall etc., bezeichnet wurde.

I.6. Dieser Sachverhalt ergibt sich aus dem glaubwürdigen und nachvollziehbaren Vorbringen des Geschäftsführers V in der mündlichen Verhandlung, welches dem Grunde nach bereits durch die mit der Beschwerde vorgelegten Unterlagen belegt wird. Die Qualität des vom Kosovo nach Österreich gelieferten

PVC-Mahlgutes ergibt sich aus den Ausführungen des Sachverständigen in seinem Bericht vom 11. Dezember 2018 über den Lokalaugenschein beim im Wirtschaftspark x zwischengelagerten Material. Die dabei aufgenommenen Lichtbilder verdeutlichen, dass das PVC-Mahlgut in den Big-Bags die gleiche Qualität wie im Produkt-Sampler aufweist. Diese Produkt-Sampler sind mit PVC-Mahlgut weiß/grau ausschließlich Fensterprofil (99,9 % frei von Fremdstoffen wie Gummi, Metall) gekennzeichnet. Bereits diese Kennzeichnung untermauert die Ausführungen des Geschäftsführers V in der mündlichen Verhandlung, wonach im Kosovo ausschließlich Winkelanschnitte von Fensterprofilen sowie aus der Produktion stammende beschädigte Fensterprofile in gewisser Länge verarbeitet werden. Der Geschäftsführer V konnte nachvollziehbar darlegen, dass nicht gesamte Fenster bzw. ausgetauschte Altfenster von der Firma im Kosovo übernommen und verarbeitet werden. Insofern erfolgte eine Richtigstellung des Beschwerdevorbringens. Wie erwähnt belegen die Produktetikettierung sowie die Begutachtung des Materials durch den Sachverständigen, wonach Sortenreinheit besteht, die Ausführungen des Geschäftsführers V zur Beschaffenheit des Materials. Insgesamt bestehen daher für das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich keine Zweifel daran, dass von der x GmbH sortenreines PVC-Mahlgut, welches aus Winkelanschnitten und beschädigten Profilen aus der Fenstererzeugung hergestellt wird, nach Österreich geliefert wurde.

II. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

II.1. Rechtsgrundlagen:

Die im gegenständlichen Fall maßgebenden Bestimmungen des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002 (AWG 2002), BGBl. I 102/2002 idgF, lauten wie folgt:

„Begriffsbestimmungen

§ 2. (1) Abfälle im Sinne dieses Bundesgesetzes sind bewegliche Sachen,

1. deren sich der Besitzer entledigen will oder entledigt hat oder
2. deren Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung als Abfall erforderlich ist, um die öffentlichen Interessen (§ 1 Abs. 3) nicht zu beeinträchtigen.

[...]

(3a) Ein Stoff oder Gegenstand, der das Ergebnis eines Herstellungsverfahrens ist, dessen Hauptziel nicht die Herstellung dieses Stoffes oder Gegenstands ist, kann nur dann als Nebenprodukt und nicht als Abfall gelten, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. es ist sicher, dass der Stoff oder Gegenstand weiterverwendet wird;
2. der Stoff oder Gegenstand kann direkt ohne weitere Verarbeitung, die über die normalen industriellen Verfahren hinausgeht, verwendet werden;
3. der Stoff oder Gegenstand wird als integraler Bestandteil eines Herstellungsprozesses erzeugt und

4. die weitere Verwendung ist zulässig, insbesondere ist der Stoff oder Gegenstand unbedenklich für den beabsichtigten sinnvollen Zweck einsetzbar, es werden keine Schutzgüter (vergleiche § 1 Abs. 3) durch die Verwendung beeinträchtigt und es werden alle einschlägigen Rechtsvorschriften eingehalten.

[...]

Erlaubnis für die Sammlung und Behandlung von Abfällen

§ 24a. (1) Wer Abfälle sammelt oder behandelt bedarf einer Erlaubnis durch den Landeshauptmann. Das Anbieten des Sammelns oder des Behandelns von Abfällen gegenüber einem größeren Kreis von Personen ist der Ausübung der jeweiligen Tätigkeit gleichzuhalten. Der Antrag kann, sofern dieser Teilbereich in einem Register gemäß § 22 Abs. 1 eingerichtet ist, über dieses Register erfolgen.

[...]

Bewilligungspflicht der Einfuhr, Ausfuhr und Durchfuhr und Verbringungsverbote

§ 69. (1) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft hat über jede von der EG-VerbringungsV erfasste notifizierungspflichtige Verbringung von Abfällen nach, aus oder durch Österreich bescheidmäßig abzusprechen."

II.2. Das vom Landesverwaltungsgericht durchgeführte Beschwerdeverfahren zeigt im Ergebnis, dass von der x GmbH sortenreines PVC-Mahlgut, welches aus Fensterprofilen (Winkelanschnitte und beschädigte Profile), die aus dem Produktionskreislauf der Fensterproduzenten ausgeschieden wurden, hergestellt wurde, im Kosovo übernommen und nach Österreich transportiert wurde. Im gegenständlichen Verfahren ist sohin die Frage zu beurteilen, ob dieses PVC-Mahlgut den Abfallbegriff des § 2 Abs. 1 AWG 2002 erfüllt oder nicht.

Ob bestimmte Sachen Abfall sind, ist eine Frage des Einzelfalles (VwGH 22.01.2019, Ra 2018/05/0286, mwN). Die Entscheidung, ob bestimmte Sachen als Abfall iSd § 2 Abs. 1 bis 3 AWG 2002 einzustufen sind, umfasst (unter anderem) zwingend die Beantwortung der Frage, ob die Voraussetzungen für das Vorliegen eines Nebenprodukts nach § 2 Abs. 3a AWG 2002 gegeben sind. (VwGH 24.04.2018, Ra 2017/05/0215).

Für das Kriterium der sicheren Weiterverwendung (§ 2 Abs. 3a Z 1 AWG 2002) ist das im Einzelfall zu beurteilende Material ausschlaggebend (VwGH 30.06.2016, 2013/07/0095). Wenn § 2 Abs. 3a Z 4 AWG 2002 vom "beabsichtigten sinnvollen Zweck" des Einsatzes des Gegenstandes oder Stoffes spricht, dann ist daraus abzuleiten, dass sich die Feststellung, ob ein Nebenprodukt oder Abfall vorliegt, am Einsatzzweck zu orientieren hat (VwGH 27.11.2019, Ra 2018/05/0271).

Nebenprodukte sind Stoffe oder Gegenstände, die zwar nicht Haupterzeugnis eines Herstellungs- oder Gewinnungsprozesses sind, allerdings mangels Entledigungsabsicht keinen Abfall darstellen (Erläuterungen RV 1005 Blg. NR XXIV. GP, S. 15). Diese Erläuterungen zur Regierungsvorlage nennen als Beispiele für Nebenprodukte unter anderem Verschnitte im Rahmen der Produktion, die gesichert wieder demselben Produktionszweck zugeführt werden (z.B. Endstücke, Randabschnitte, Stanzrückstände und Stanzgitter aus Kunststoff).

Durch die Erfüllung der Voraussetzungen des § 2 Abs. 3a AWG 2002 ist die Nebenprodukteigenschaft abschließend beurteilt. Eine weitere Prüfung insbesondere der objektiven Abfalleigenschaft anhand der Kriterien des § 1 Abs. 3 AWG 2002 (auf die ohnehin in Z 4 verwiesen wird) erfolgt diesfalls nicht mehr (*Scheichl/Zauner/Berl* Abfallwirtschaftsgesetz 2002 Kurzkommentar § 2 Rz 74).

II.3. Wie bereits oben dargestellt, hat das durchgeführte Beweisverfahren ergeben, dass das gegenständliche PVC-Mahlgut ausschließlich aus Winkelanschnitten oder fehlerhaften Profilen, die bei der Herstellung von Kunststofffenstern im Kosovo angefallen sind, hergestellt wird. Hauptziel des Prozesses, in dem diese Gegenstände anfallen ist sohin die Fensterherstellung und nicht die Produktion von Ausgangsstoffen für das PVC-Mahlgut. Die in den Produkt-Samplern dargestellte Qualität des PVC-Mahlgutes von 99,9 % wird auch vom Sachverständigen bei Begutachtung des in den Big-Bags gelagerten Materials bestätigt. Die Sortenreinheit des PVC-Mahlgutes bedingt, dass keine Verunreinigungen oder Störstoffe enthalten sind, die einen direkten stofflichen Einsatz verhindern würden. Vielmehr ist von der Stoffidentität mit Neumaterial auszugehen, sodass das PVC-Mahlgut ohne weitere Aufbereitungsschritte für die Produktion eingesetzt werden kann. Bereits im Beschwerdevorbringen hat der Bf diesbezüglich auf die Leitlinien zur Abfallverbringung im Bundes-Abfallwirtschaftsplan 2017 Punkt 9.3.1. Unterpunkt 81. verwiesen, in welchem diese eben zitierten Aussagen getroffen werden. Insgesamt bestehen daher keine Zweifel, dass das PVC-Mahlgut marktfähig ist und direkt in Produktionsprozessen eingesetzt werden kann.

Nebenprodukte können nach ihrem Anfall normale industrielle Verfahren durchlaufen und müssen nicht mehr bereits „ohne vorherige Bearbeitung in Fortsetzung des Gewinnungsverfahrens“ einsatzfähig sein. Werden Stoffe oder Gegenstände, die in einem Herstellungsverfahren angefallen sind, so behandelt, dass sich ihre stoffliche Eigenschaft nicht verändert, sondern sie nur für den Einsatz in bestimmten Verfahren vorbereitet werden (mahlen von bei Stahlproduktion angefallenen Schlacken oder Aufbereitung von Kies), kann angenommen werden, dass eine Vorbehandlung vorliegt, die über ein normales industrielles Verfahren nicht hinausgeht (*Scheichl/Zauner/Berl* Abfallwirtschaftsgesetz 2002 § 2 Rz 79 und 80 mwN).

Für die Qualifizierung des PVC-Mahlgutes als Nebenprodukt ist es auch nicht entscheidend, dass die Verarbeitung der von den Fensterherstellern übernommenen Winkelanschnitte und Profile nicht in der unmittelbaren Produktionsstätte des Fensterherstellers sondern in der im Kosovo von der x CO sh.p.k. betriebenen Mühle stattfindet.

Der Einsatz von sortenreinem PVC-Mahlgut in der Produktion begegnet auch keinen Bedenken dahingehend, dass damit den öffentlichen Interessen iSd § 1 Abs. 3 AWG 2002 entgegengewirkt würde. Gerade die Sortenreinheit des PVC-Mahlgutes bedeutet die beinahe erreichte Identität mit Neumaterial, welches in Produktionsprozessen eingesetzt wird. In Anlehnung an die bereits zitierten Leitlinien zur Abfallverbringung im Bundes-Abfallwirtschaftsplan 2017 ist daher auch ohne Befassung eines Sachverständigen davon auszugehen, dass der Einsatz von PVC-Mahlgut im Produktionsprozess die Voraussetzung des § 2 Abs. 3a Z 4 AWG 2002 erfüllt.

Zusammenfassend ist daher festzustellen, dass das gegenständliche PVC-Mahlgut, welches von der x GmbH nach Österreich transportiert wurde keinen Abfall darstellt, zumal die in § 2 Abs. 3a Z 1 bis 4 AWG 2002 für die Qualifizierung als Nebenprodukt erforderlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Das PVC-Mahlgut erfüllt daher nicht die Abfalleigenschaft. Dieser Umstand bedingt aber auch, dass hinsichtlich des Transportes des PVC-Mahlgutes vom Kosovo nach Österreich keine Verbringung von Abfällen erfolgt ist und daher keine Bewilligung iSd § 69 Abs. 1 AWG 2002 einzuholen gewesen ist.

Gleiches gilt auch für den Tatvorwurf, dass die x GmbH, deren nach außen Vertretungsbefugter der Bf ist, hinsichtlich der Übernahme des PVC-Mahlgutes im Kosovo, des Weitertransportes und der Zwischenlagerung in Österreich eine Erlaubnis zum Sammeln von nicht gefährlichen Abfällen benötigt habe. Mangels Abfalleigenschaft des PVC-Mahlgutes kann daher die Bestimmung des § 24a Abs. 1 AWG 2002, wonach für die Sammlung von Abfällen eine Erlaubnis des Landeshauptmannes erforderlich ist, nicht greifen.

Zusammenfassend ist daher festzustellen, dass der Bf die ihm angelasteten Verwaltungsübertretungen nicht begangen hat, weshalb der Beschwerde stattzugeben, das Straferkenntnis aufzuheben und das Verwaltungsstrafverfahren einzustellen war.

III. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder

weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s e

1. Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse

noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

2. Bitte erachten Sie die von der belangten Behörde mit der angefochtenen Entscheidung übermittelte Vorschreibung als hinfällig.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Kühberger